

## **Gebührensatzung der Stadtbibliothek**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 18.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek vom 20.12.1999, zuletzt geändert am 26.04.2023, beschlossen:

### **§ 1** **Satzungsänderung**

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der Fassung vom 26.04.2023 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

(3) Benutzer können wählen zwischen:

- Einzelausleihe  
Bei der Ausleihe wird eine Gebühr von **2,50 €** pro Medium erhoben
- Jahresbeitrag für die Dauer von 12 Monaten  
Der Jahresbeitrag beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **20,00 €**.  
Die Zahlung des Jahresbeitrages berechtigt zum Ausleihen der in der Stadtbibliothek entleih-baren Medien und der digitalen Medien der Online-Bibliothek. Der Jahresbeitrag wird für ein Jahr unabhängig vom Kalenderjahr entrichtet.

#### **§ 2 Versäumnisgebühren**

- (1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird eine pauschale Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt in der 1. Woche der Fristüberschreitung **3,00 €**, in der 2. Woche **4,50 €**, in der 3. Woche 7,00 €. Die Säumnisgebühren addieren sich und sind unabhängig vom Mahnbrief zu zahlen.
- (2) Medien, die nicht 14 Tage nach der vierten Mahnung zurückgebracht worden sind, werden dem Entleiher in Rechnung gestellt. Das Einzugsverfahren wird mit zusätzlich **12,00 €** berechnet. Dies wird in der vierten Mahnung angekündigt. Sollte dies immer noch erfolglos sein, werden die ausstehenden Medien im Zwangsbeitreibungsverfahren eingezogen. Die dabei entstehenden Auslagen und Vollstreckungskosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.

#### **§ 7 Materialersatz**

Für beschädigtes und verlorengegangenes Material ist Ersatz zu leisten. Es wird sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch die notwendige Bearbeitung in Rechnung gestellt. Im Einzelnen werden folgende Bearbeitungs- und Ersatzgebühren verlangt:

<b>CD-/DVD-Hülle, Medienbox:</b>	2,00 €
Strichcode/Transponderetikett:	2,00 €
<b>Folie zum Einbinden eines Buches:</b>	<b>2,30 €</b>

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Ausgefertigt  
Laupheim, 19. März 2024

gez. Ingo Bergmann  
Oberbürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstrichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.